

**INHALTSVERZEICHNIS**

- **Bekanntmachung der Sparkasse Oberland**
- **Bevölkerungsstand am 30.03.2019**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **UPM GmbH, Werk Schongau; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß 23, 17. BImSchV**
- **Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hohenfurch, Schwabniederhofen und Schongau im Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau**

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

**Sparurkunde Nr. 3212089498**

wurde am 18.07.2019 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Schongau, 18. Juli 2019  
Sparkasse Oberland

**Bevölkerungsstand am 30.03.2019**

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 31.03.2019 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.333
Antdorf	1.340
Bernbeuren	2.442
Bernried	2.327
Böbing	1.874
Burggen	1.692
Eberfing	1.438
Eglfing	1.069
Habach	1.174
Hohenfurch	1.663
Hohenpeißenberg	3.849
Huglfing	2.841
Iffeldorf	2.669
Ingenried	1.079
Oberhausen	2.063
Obersöchering	1.554
Pähl	2.464
Peißenberg, M.	12.619
Peiting, M.	11.411
Penzberg, St.	16.610
Polling	3.473
Prem	891
Raisting	2.328
Rottenbuch	1.844
Schongau, St.	12.412
Schwabbruck	959
Schwabsoien	1.396
Seeshaupt	3.253
Sindelsdorf	1.197
Steingaden	2.905
Weilheim, St.	22.524
Wessobrunn	2.254
Wielenbach	3.211
Wildsteig	1.275
<b>Kreisumme:</b>	<b>135.433</b>

Weilheim i.OB, den 19.07.2019  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.  
Wiemann

**Bundesleistungsgesetz;  
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

**Amtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2019 folgende Übungen durch:

Guselried, Sauwald -  
Gde Altenstadt, Gde Hohenpeißenberg, Gde Ingenried,  
Gde Schwabbruck, Gde Wessobrunn  
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Bernbeuren, VG Steingaden

29.07.2019 – 02.08.2019  
Landmarsch, Infanteristische Ergänzungsausbildung

Gde Hohenpeißenberg, Gde Oberhausen, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach

05.08.2019 (ca. 08:00 Uhr) – 07.08.2019 (ca. 15:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Erkunden von Aufbauplätzen  
Marsch mit Kfz

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr – 07:30 Uhr

**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 24.07.2019

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

**UPM GmbH, Werk Schongau;  
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §23, 17. BImSchV**

Die UPM GmbH betreibt im Werk Schongau ein Heizkraftwerk, bei dem es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt.

Die 17. Verordnung zu diesem Gesetz (17. BImSchV) fordert im §23 die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen im Festbrennstoffkessel des Heizkraftwerkes.

Diese Beurteilung wurde für das Jahr 2017 und 2018 vom Werk Schongau erstellt und ist im Internet unter [www.upmpaper.com/de/upm-schongau](http://www.upmpaper.com/de/upm-schongau) für jeden Interessierten erhältlich.

Schongau, den 15.07.2019

UPM GmbH  
Ute Soller

**Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hohenfurch, Schwabniederhofen und Schongau im Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau**

vom 02. Juli 2019

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

**Verordnung**

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hohenfurch wird in den Gemarkungen Hohenfurch, Schwabniederhofen und Schongau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist die Gemeinde Hohenfurch (Anschrift Gemeindeverwaltung: Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch) als Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

**§ 2  
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (I), einer engeren Schutzzone (II A), einer engeren Schutzzone (II B) und einer weiteren Schutzzone (III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in den Rathäusern der Gemeinden Hohenfurch, Altenstadt und Schongau niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A
entspricht Zone	III	II B	II A
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung  nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird (siehe Anlage 2, Nr. 1)	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen - und sofern die Bodenauffüllung wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 2)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 3 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 4)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	